

Topos der Basler Texte, die Kirche müsse vor päpstlicher Willkürherrschaft bewahrt werden, bereitet aber spätere Überlegungen notwendiger Machtkontrolle bereits vor.

<sup>15</sup> Einige grundsätzliche Überlegungen habe ich dazu in meiner Bonner Antrittsvorlesung angestellt. Vgl. *Konsens als Wahrheit?*: ZkTh 103 (1981) 309–323.

<sup>16</sup> Vgl. RTA XVI 455–467.

<sup>17</sup> Vgl. Alberigo, *Chiesa conciliare*, 316f.; Müller, *Verfassungsprinzipien*, 422f. (zu Krämers Cusanusinterpretation); Black, *Council and Commune*, 52f.

geboren am 7.1.1938 in Heideck-Laibstadt. Priester der Diözese Eichstätt (1964). Studium der Philosophie und Theologie an der ehemaligen Philosophisch-Theologischen Hochschule Eichstätt und an mehreren Universitäten des In- und Auslandes. Promoviert zum Doktor der Theologie an der Universität Regensburg (1975), habilitiert (Dogmatik und Dogmengeschichte) an der Universität Bonn (1980). Lehrstuhlvertretung in Tübingen für Dogmatik und ökumenische Theologie (1980/81). Seit 1981 Professor für Dogmatik und Dogmengeschichte/Religionspädagogik an der Universität Köln. Veröffentlichungen u.a.: *Realpräsenz und Transsubstantiation im Konzil von Trient* (2 Bände) (Bern/Frankfurt 1975); (zus. mit H.G. Koch:) *Leitfaden Theologie* (Zürich/Einsiedeln/Köln 1975; <sup>2</sup>1978); *Verständigung in der Kirche* (Mainz 1983). Anschrift: Am Herrengarten 21, D-5300 Bonn 3.

Giorgio Feliciani

## Der Prozeß der Kodifizierung

### I. Die Quellen

Mehr als sechzig Jahre nach der Promulgation des *Codex Iuris Canonici*, der unlängst von einer neuen Gesetzgebung abgelöst wurde, sind unsere Erkenntnisse über die konkrete Erarbeitung dieses kirchlichen Gesetzbuches nach wie vor höchst oberflächlich und bruchstückhaft. Erstens hatte man lange Zeit bei der theoretischen Erörterung des Kirchenrechtes für diese Frage kein Interesse, zweitens bleiben, wie neuerdings bekannt wurde, die verschiedenen Entwürfe, die von der betreffenden Kommission nach und nach erarbeitet wurden, «im Dunkel der Archive stets unzugänglich»<sup>1</sup>.

Dennoch sind heute durch sorgfältig durchgeführte Erkundigungen, die im Rahmen einer breit angelegten Untersuchung des Kodifizierungsprozesses des Kirchenrechtes unternom-

men wurden<sup>2</sup>, verschiedene gedruckte Dokumente aufgefunden worden, die auf einige wesentliche Momente jenes komplizierten, ereignisreichen und wechselvollen Prozesses ein neues Licht werfen. Es ist nicht zu übersehen, wie wichtig diese Quellen auch für eine historische und institutionelle Untersuchung des ökumenischen Konzils sind. Eine sorgfältige Analyse wird es möglich machen, die Einstellung und Orientierung der von Kardinal Gasparri geleiteten Kommission und so der römischen Kurie und schließlich auch des Papstes Pius X. selbst bezüglich dieser wesentlichen Einrichtung in der Verfassung der Kirche und bezüglich der anlässlich des Ersten Vatikanischen Konzils vorgebrachten Vorschläge über Lehre und Praxis des Konzils festzustellen<sup>3</sup>.

Es gibt verschiedene Quellen, die man hier untersuchen sollte. Vor allem aber sind zur Erreichung jenes Zieles die von den Bischöfen 1904–1905 vorgebrachten Wünsche, die sorgfältig formulierte Stellungnahme des Konsultors Klumper aus dem Jahre 1906, der 1912 allen Bischöfen zugesandte Entwurf zusammen mit den Reaktionen der Bischöfe auf diesen Entwurf und die folgenden Entwürfe von 1914 und 1916 in Betracht zu ziehen<sup>4</sup>.



## II. Der Primat des Papstes und die Befugnisse des Konzils

Aus der Analyse jener Quellen und vor allem aus den nach und nach angebrachten Korrekturen und Ergänzungen der verschiedenen Entwürfe geht deutlich hervor, daß die mit der Erarbeitung des Kodex beauftragte Kommission vor allem darum besorgt war, die Befugnisse und die Macht des Papstes gegenüber einem Konzil so deutlich wie möglich hervorzuheben. Im Entwurf von 1912 wurde die Befugnis, ein Konzil einzuberufen, unter den anderen, nur dem Papst in bezug auf das Konzil zukommenden Befugnissen aufgeführt (vgl. can. 222 § 2 des CIC), während man in den späteren Entwürfen in einem eigens dafür geschaffenen Paragraphen (vgl. can. 222 § 1) kategorisch erklärt: «Es kann kein ökumenisches Konzil geben, das nicht vom römischen Pontifex einberufen wurde.» Auf ähnliche Weise hat man zuerst, damit die Dekrete des Konzils endgültig verpflichtenden Charakter hätten, nur gefordert, daß der Papst sie «bestätigte» (confirmare), später aber fordert man zudem, daß sie auf Befehl des Papstes promulgiert werden sollen (can. 227 des CIC).

Als allerdings zuerst der Primat des Papstes auf eindeutige, endgültige Weise hervorgehoben worden war, hatte die Kommission in einem zweiten Schritt keine Schwierigkeiten mehr, die Befugnisse des Konzils anzuerkennen und dazu im weitgehenden can. 228 die schon im Entwurf des Jahres 1912 stehende Formulierung zu benutzen, der zufolge das Konzil die höchste Macht in der gesamten Kirche ausübt. Diese Formulierung ist zweifelsohne ein Fortschritt gegenüber der zwar spezifizierteren und detaillierteren Formulierung, die der Konsultor Klumper 1906 vorgeschlagen hatte, die aber nicht von einer «höchsten» Macht (*potestas summa*) redete<sup>5</sup>.

Mit dieser ausdrücklichen Anerkennung der Macht des Konzils scheint die Kommission definitiv jener extremen und zentralistischen Tendenz entgegenzutreten, die auch aus den Bemerkungen der Bischöfe sprach. So weist der Bischof von Lecce, Gennaro Trama, darauf hin, daß der Anschein geweckt werden könnte, es gebe einen Widerspruch zwischen der höchsten Macht des Konzils in der Kirche und dem Primat des Papstes. Folglich schlägt er vor, daß der neue Kodex nicht von einer solchen höchsten Macht spreche, sondern sich auf die Aussage beschränke, daß

jede Macht und Befugnis eines Konzils sich von der des Papstes ableitet<sup>6</sup>.

Dennoch ist es sehr bedeutsam, daß die Kommission gerade dann, wenn sie auf unmißverständliche Weise die Autorität des Konzils anerkennt, es gleichzeitig für notwendig hält, auf noch kategorischere Weise die Autorität des Papstes dadurch zu schützen, daß sie im selben Kanon hervorhebt: «Gegen eine Entscheidung des Papstes kann man nicht beim ökumenischen Konzil Berufung einlegen» (can. 228 § 2 des CIC).

## III. Das Schweigen über das Kollegium der Bischöfe

Jedenfalls liegt das schwerwiegendste Versäumnis der vom Kodex vorgesehenen Kirchenordnung darin, daß jeder Hinweis auf das Kollegium der Bischöfe fehlt. Man kann diese Unterlassung, die die Grundlage der Autorität des ökumenischen Konzils völlig im Dunkeln läßt, nicht dadurch entschuldigen, daß man auf den allgemeinen Stand der Reflexion über die Kirche am Anfang unseres Jahrhunderts hinweist<sup>6</sup>. Es genügt hier daran zu erinnern, daß damals F.X. Wernz – sei es auch innerhalb der Grenzen einer Konzeption, die im Papst die einzige Quelle der legitimen Kirchengewalt sah<sup>7</sup> – klar genug verschiedene Thesen aufgegriffen und dargelegt hatte, die leicht in die Kanones des Kirchenrechtes hätten eingehen können. Der hervorragende Kirchenrechtler der Gregoriana äußert ja die Meinung, daß die Befugnisse und die Macht der in einem ökumenischen Konzil versammelten Bischöfe nicht derart abgewertet werden dürfen, daß die Bischöfe nur noch als Ratgeber des Papstes betrachtet werden, wo sie doch die Nachfolger der Apostel sind und zusammen mit dem Papst das Kollegium der Bischöfe bilden. Dieses Kollegium vertrete die gesamte lehrende und leitende Kirche und sei, wenn auch auf eine Weise, die «nicht voll zu unterscheiden ist» von der Autorität des Papstes, das zweite Subjekt der höchsten Autorität in der Kirche<sup>8</sup>.

Diese Thesen waren den Mitgliedern der Kommission sicher sehr bekannt, nicht nur weil das Werk, in dem sie vorgebracht wurden, eine sehr große Autorität genoß, sondern auch, weil der Autor, F.X. Wernz, selbst der Kommission angehörte und wenigstens im Anfangsstadium der Erarbeitung des Kodex eine aktive Rolle



spielte: Folglich muß das Fehlen eines jeden Hinweises auf das Kollegium der Bischöfe im Kodex als das Ergebnis einer bewußt getroffenen und klar überlegten Entscheidung interpretiert werden.

Andererseits konnten die Angehörigen der Kommission der Frage nach der theologischen Grundlage der Einrichtung des ökumenischen Konzils nicht völlig aus dem Weg gehen, denn von der Art und Weise, wie dieses Konzil definiert wurde, hing notwendigerweise auch die Lösung sehr wichtiger kirchendisziplinarischer Probleme ab. Hier kann man daran erinnern, wie der Bischof von Lecce den kategorischen Ausdruck «müssen einberufen werden», kritisierte, mit dem die Liste der unterschiedlichen, zum Konzil einzuladenden Kategorien kirchlicher Würdenträger eingeleitet wurde. Nach seiner Meinung ist der Papst nicht verpflichtet, alle jene Kategorien einzuberufen, sondern er braucht nur die Bischöfe einzuladen. Aufgrund dieses Hinweises hätte die Kommission deutlich zwischen der Position der Bischöfe und der aller übrigen Teilnehmer an einem Konzil unterscheiden müssen, und sie hätte so wenigstens in bestimmtem Maße das vorwegnehmen müssen, was das Zweite Vatikanum in dieser Hinsicht zum Ausdruck brachte und bestimmte<sup>9</sup>. Stattdessen entschied sich die Kommission für die übrigens vom Bischof von Lecce vorgeschlagene fragwürdige Lösung, keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Teilnehmern eines Konzils zu machen, und wählte statt des strengeren «müssen einberufen werden» die weniger strikte Formulierung «werden berufen». Dadurch vermeidet man es zwar einerseits, dem freien Ermessen des Papstes bei der Einberufung des Konzils irgendwelche Grenzen zu setzen; andererseits aber bleiben die Rechte des Kollegiums der Bischöfe unerwähnt<sup>10</sup>.

#### IV. Die Frage nach den Titularbischöfen

Die mit dem Kollegium der Bischöfe verbundene Problematik zeigt sich noch deutlicher in der Diskussion über die Stellung der Titularbischöfe. Der chilenische Episkopat hatte schon zur Zeit, als mit der Erarbeitung des Kodex angefangen wurde, darum gebeten, daß zu einem ökumenischen Konzil alle Bischöfe, auch die «einfachen Titularbischöfe» und die Bischöfe, die auf ihre Diözese verzichtet hatten, einberufen werden und dort auch Stimmrecht haben sollten. Diese

Bitte wurde sofort vom Konsultor Klumper unterstützt, der in seiner Stellungnahme des Jahres 1906 dafür spricht, daß alle Bischöfe der katholischen Welt, auch die Titularbischöfe, mit vollem Stimmrecht (*vox deliberativa*) teilnehmen. Dennoch scheint er sich nicht ganz sicher zu sein, ob eine solche Bestimmung auch richtig ist, denn in einer Anmerkung beiließ er sich zu sagen: So war es wenigstens für das Vatikanische Konzil geregelt<sup>11</sup>. Auf alle Fälle zeigte sich die Kommission einer solchen Teilnahme der Titularbischöfe mit vollem Stimmrecht abgeneigt: Der Entwurf von 1912 beschränkt sich darauf, den Titularbischöfen nur dann volles Stimmrecht zuzuerkennen, wenn sie zum Konzil eingeladen worden sind und in der Einladung nicht ausdrücklich das Gegenteil festgestellt wird.

Dieser Grundsatz war ein eindeutiger Rückschritt gegenüber der anlässlich des Ersten Vatikanums gehandhabten Praxis. Es verwundert nicht, daß er auf den deutlichen Widerspruch zum Beispiel des Episkopats der indischen Kirchenprovinz von Verapoly stieß, der das Recht der Titularbischöfe, mit vollem Stimmrecht am Konzil teilzunehmen, unterstrich, denn – so sagten die Bischöfe – als Nachfolger der Apostel könnten die Titularbischöfe nicht vom Konzil ausgeschlossen werden. Zur Unterstützung dieser Argumentation wiesen sie auch noch darauf hin, daß nur ganz wenige Titularbischöfe nur «honoris causa» ernannt worden seien, sondern daß fast alle Titularbischöfe in der Leitung der Kirche wichtige Funktionen innehätten. Wenigstens zum Teil stimmten die Bischöfe der französischen Kirchenprovinzen Cambrai und Bordeaux mit diesem letzten Hinweis überein: Sie forderten, daß die apostolischen Vikare und Administratoren, die Titularbischöfe seien und fast die volle bischöfliche Jurisdiktionsgewalt innehätten und ausübten, mit vollem Recht am Konzil teilnehmen könnten. Die Kommission hielt aber an ihrem Standpunkt fest, und can. 223 § 2 des Kodex nimmt fast buchstäblich die entsprechende Bestimmung des Entwurfes von 1912 wieder auf.

Um diese Entscheidung kritisch zu werten, sollte daran erinnert werden, daß es damals auf theoretischer Ebene verschiedene Meinungen über die Stellung der Titularbischöfe gab. Denjenigen, die die Rechte der Titularbischöfe aufgrund der Tatsache, daß sie eben zum Bischof geweiht waren, verteidigten, hielt man das Argument entgegen, das volle Stimmrecht sei nur



dann gerechtfertigt, wenn der Betreffende an der Jurisdiktionsgewalt der Kirche teilhabe, und diese Teilhabe sei nicht durch die Weihe, sondern aufgrund kanonischer Sendung gegeben<sup>12</sup>.

Man könnte ebenso darauf hinweisen, daß diese Problematik auch heute nicht unumstritten ist. Zwar wird vom Zweiten Vatikanum anerkannt, «daß allen Bischöfen, die Glieder des Bischofskollegiums sind, das Recht zusteht, am ökumenischen Konzil teilzunehmen»<sup>13</sup>, aber damit ist noch nichts Spezifisches über ihr Stimmrecht ausgesagt. Dagegen gesteht der Entwurf eines Grundgesetzes der Kirche allen Mitgliedern des Bischofskollegiums ohne Unterschied das volle Stimmrecht zu<sup>14</sup>, aber diese Lösung gefiel nicht jedem. Besonders eine Gruppe deutscher Kirchenrechtler hielt es für angebrachter, jenes Stimmrecht nur den Diözesanbischöfen «iure proprio» zu gewähren, während es den Titularbischöfen nur insoweit zugebilligt werden sollte, als in den konkreten Ordnungsvorschriften eines jeden Konzils nichts anderes bestimmt wird<sup>15</sup>.

#### VI. Die Einstellung der Kommission und die Haltung des Episkopats

Aus dem Vorhergehenden kann man die Schlußfolgerung ziehen, daß die Unnachgiebigkeit der Kommission, was die Vorrechte des Papstes anbelangt, sie nicht daran gehindert hat, anzuerkennen, daß das ökumenische Konzil die höchste Gewalt über die gesamte Kirche ausübt. Dennoch hatte es schwerwiegende Folgen, daß man an den Einwendungen hellstichtigerer Bischöfe und den Hinweisen einer den ekklesiologischen Gegebenheiten gegenüber aufgeschlosseneren Theologie und Kirchenrechtslehre vorbeiging, um sich bewußt über die Befugnisse und sogar die Existenz eines Kollegiums der Bischöfe auszusprechen.

Auf jeden Fall ist deutlich, daß man während der ganzen Zeit der Erarbeitung des Kodex der Institution des ökumenischen Konzils im Prinzip wenig Aufmerksamkeit gewidmet hat und daß es darüber auch keine besonderen Meinungsverschiedenheiten gab. Fast gleich am Anfang der Arbeiten stellte sich zwischen den Konsultoren der Kommission eine Übereinstimmung ein, die später wenigstens in ihren Hauptlinien nicht mehr in Frage gestellt wurde. Man kann ja keine wesentlichen Unterschiede zwischen dem definitiven Text des Kodex und dem Entwurf von 1912

feststellen, der seinerseits weitgehend die 1906 vom Konsultor Klumper geäußerten Vorschläge aufnahm.

Es gab zudem recht wenige Bischöfe, die sich in dieser Angelegenheit äußerten. Nur von der chilenischen Kirchenprovinz waren vorher Wünsche angemeldet worden, und auf die verschiedenen Entwürfe reagierten außer dem Bischof von Lecce (Italien) nur die Kirchenprovinzen von Verapoly (Indien), von Bordeaux und Cambrai (Frankreich), von Wien (Österreich) und Medellín (Kolumbien). Einige dieser Reaktionen bezogen sich übrigens auf Detailfragen wie die Rechte der Prokuratoren (der Stellvertreter der Verhinderten, der Übers.) und die *vacatio* der Konzilsdekrete (d. h. die Zeit, in der diese Dekrete noch nicht rechtskräftig sind, der Übers.), oder es handelte sich wie im Fall der Frage, ob das *suffragium deliberativum* dem *suffragium definitivum* gleichzusetzen sei, um Erwidierungen, die wegen der Knappheit ihrer Formulierung schwer zu bewerten sind.

Man kann also von einem sehr geringen Interesse des Episkopats an dieser Angelegenheit reden, die um so überraschender ist, als nicht nur auf dem Konzil von Trient, sondern auch auf dem Ersten Vatikanum originelle und innovatorische Vorschläge mit der Absicht vorgebracht worden waren, sicherzustellen, daß ökumenische Konzilien öfters abgehalten würden<sup>16</sup>. Allerdings hatte einerseits der Heilige Stuhl die wichtigsten diesbezüglichen juristischen Probleme durch verschiedene gesetzgeberische Initiativen, die zum Teil nur sehr wenig zurücklagen, auf autoritative Weise definitiv entschieden<sup>17</sup>. Andererseits konnte die Verkündigung des Dogmas von der päpstlichen Unfehlbarkeit den Eindruck erwecken, daß in Zukunft die Einberufung ökumenischer Konzilien sowohl weniger notwendig als auch weniger wahrscheinlich war. Schließlich liegt es ziemlich auf der Hand, daß die Erarbeitung und Promulgation einer päpstlichen Gesetzgebung, die einen Zentralisierungsprozeß im Leben der Kirche krönen sollte, nicht gerade der günstigste Anlaß war, um die feierliche Ausübung der höchsten Gewalt über die Kirche durch das Kollegium der Bischöfe, die im Konzil gegeben ist, gebührend zu würdigen.

<sup>1</sup> R. Aubert, Das Reformwerk Pius' X.: Verschiedene Autoren, Die Kirche zwischen Anpassung und Widerstand (1878 bis 1914) (= Bd. VI/2 des Handbuchs der Kirchengeschichte).



schichte, Freiburg/Basel/Wien 1973) 406–434, hier 414 Anm. 17.

<sup>2</sup> Diese Untersuchung wird am Istituto di Diritto Pubblico der Universität von Pavia von einer Forschungsgruppe des Nationalen Forschungsrates unter dem Thema «Die Kodifizierung des Kirchenrechtes» durchgeführt. Für die bei dieser Untersuchung angestrebten Ziele und die angewandte Methode s. G. Feliciani, Lineamenti di ricerca sulle origini della codificazione canonica vigente: Annali della Facoltà di Giurisprudenza dell'Università di Macerata in onore di A. Moroni, Bd 1 (Giuffrè, Mailand 1982) 207–225.

<sup>3</sup> Siehe unten Anm. 16.

<sup>4</sup> Codex Iuris Canonici. Postulata Episcoporum in ordinem digesta a B. Klumper Consultore («Sub secreto pontificio», Typis Vaticanis, Rom 1905); Codex Iuris Canonici. Liber Secundus, Pars I, Sectio II, Tit. V–XI. Votum B. Klumper consultoris (= Schema Condicis Iuris Canonici, «sub secreto pontificio», Typis Vaticanis, Rom 1906) 6–8; Codex Iuris Canonici cum notis P. Gasparri (Typis Polyglottis Vaticanis, Rom 1912) 74–76, (ibid. 1914) 82–85, (ibid. 1916) 82–85; Riassunto delle osservazioni dei Vescovi e Superiori regolari al lib. I e II del Codice (Rom, o.J.) 49–50. All diese Dokumente kann man in der für die Untersuchung «Die Kodifizierung des Kirchenrechtes» angelegten Mikrofilmtheke des Istituto di Diritto Pubblico der Universität von Pavia einsehen.

<sup>5</sup> «Das ökumenische Konzil kann in Sachen des Glaubens und der Sitten (verbindliche) Definitionen aufstellen und hat gesetzgebende und richterliche Gewalt über die gesamte Kirche.»

<sup>6</sup> Siehe dafür G. Alberigo, Lo sviluppo della dottrina sui poteri nella chiesa universale (Herder, Rom 1964) 415 ff.

<sup>7</sup> AaO. 448–450.

<sup>8</sup> F. X. Wernz, Ius decretalium (Ex Typographia Polyglotta S. C. de Propaganda Fide, Rom <sup>2</sup>1905 ff) Bd. I 259/260, Bd. II/Teil II 705–707.

<sup>9</sup> Christus Dominus 4.

<sup>10</sup> Diesbezüglich hatte Wernz in seinem Werk (aaO. Bd. II/Teil II 707) hervorgehoben, daß auf einem ökumenischen Konzil das Kollegium der Bischöfe von keinem anderen Gremium ersetzt werden kann.

<sup>11</sup> Siehe für die diesbezügliche Diskussion bei der Vorbereitung des Ersten Vatikanums Alberigo, aaO. 415–430.

<sup>12</sup> Wernz aaO. Bd. II/Teil II 707 Anm. Eine Vorstellung und kritische Bewertung der unterschiedlichen Thesen findet sich bei Alberigo, aaO. 415 ff.

<sup>13</sup> Christus Dominus 4.

<sup>14</sup> Der in Communicationes 13/52 (1981) veröffentlichte Entwurf anerkennt das Recht und die Pflicht aller und nur der Bischöfe, die dem Kollegium der Bischöfe angehören, mit vollem Stimmrecht am ökumenischen Konzil teilzunehmen. Auch die früheren Entwürfe äußerten sich in ähnlichem Sinn.

<sup>15</sup> W. Aymans/H. Heinemann/K. Mörsdorf/R. A. Strigl, Lex Ecclesiae fundamentalis: Archiv für Katholisches Kirchenrecht 140 (1971).

<sup>16</sup> 450–451.

<sup>16</sup> So baten elf französische Bischöfe in ihrer Eingabe darum, daß den Konzilsvätern des Ersten Vatikanums ein Dekret darüber, daß ökumenische Konzilien häufiger zu veranstalten seien, zur Überprüfung vorgelegt werde. Sie verwiesen dabei auf ähnliche, auf dem Tridentinum vorgebrachte Vorschläge: J. D. Mansi, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio, Bd. 53 (Arnheim 1927) 340–341.

<sup>17</sup> Zu den nicht sehr zahlreichen Quellen, auf die der Entwurf verweist, gehören fünf Dekrete von Pius XI., die Konstitution «Pastor Aeternus» des Ersten Vatikanums und die Konstitution «Vacante Sede Apostolica» von Pius IX.

Aus dem Italienischen übersetzt von Dr. Karel Hermans

## GIORGIO FELICIANI

1940 in Mailand (Italien) geboren. Professor für Kirchenrecht an der Universität Pavia. Mitglied des Leitungsrates der Consociatio internationalis studio iuris canonici promovendo und Leiter der Forschungsgruppe des Consiglio Nazionale delle Ricerche «La codificazione del diritto canonico». Veröffentlichungen u. a.: L'analogia nell'ordinamento canonico (Giuffrè, Mailand 1968); Le conferenze episcopali (Il Mulino, Bologna 1974); Le basi del diritto canonico (Il Mulino, Bologna 1979); I diritti fondamentali dei Cristiani e l'esercizio dei «munera docendi et regendi»: I diritti fondamentali del Cristiano nella Chiesa e nella Società (Mailand 1981) 221–240; Il Concilio Vaticano I e la codificazione del diritto canonico, Bd. 2 (Giuffrè, Mailand 1981) 35–80; Lineamenti di ricerca sulle origini della codificazione canonica vigente: Annali della Facoltà di Giurisprudenza dell'Università di Macerata in onore di A. Moroni, Bd. 1 (Giuffrè, Mailand 1982) 207–225. Anschrift: Via Molino delle Armi 3, I–20123, Milano, Italien.